



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

economiesuisse  
Verband der Schweizer Unternehmen  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich

Ort, Datum  
Aarau, 30. Mai 2007

Ansprechperson  
Reto Barbarits

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
reto.barbarits@aihk.ch

F:\DATA\_IHK\10\_Politik\Vernehmlassungen\2007\Mwst Revision\ecos\_VL\_Antwort.doc

## Vernehmlassung Revision des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die mit Schreiben vom 1. März 2007 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Vorlage und möchten uns dazu wie folgt äussern:

### 1. Vorbemerkung

Inhaltlich haben wir das Modul «Steuergesetz» separat geprüft. Die Module «Einheitssatz» inkl. Variante «Gesundheitswesen» und das Modul «2 Sätze» haben wir in einer vergleichenden Diskussion erläutert. Diesem Vorgehen folgt auch der Aufbau dieser Stellungnahme. Auf das Ausfüllen des Fragebogens haben wir verzichtet.

### 2. Modul Steuergesetz

#### 2.1. Subjektive Steuerpflicht

Art. 9 des Entwurfes Mehrwertsteuergesetz (nachfolgend: E-MWSTG) führt neu den Begriff des Umsatzes ein. In Absatz 2 wird vermerkt, dass sich der Umsatz neu nach den *vereinbarten* und nicht mehr, wie im geltenden Recht, nach den *vereinnahmten* Entgelten bemessen soll.

Auf diese Umstellung soll verzichtet werden, da sie den Unternehmen keine Erleichterung und der Steuerverwaltung keinen Nutzen bringt. Vor allem bei kleineren Unternehmen würde ein solcher Wechsel zu einer kompletten Umstellung der Buchhaltung führen, was mit grossen Kosten verbunden wäre. Wie bereits im erläuternden Bericht der ESTV vom Februar 2007 zur Vorlage (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 68 f. angetönt, sollte anstelle einer Umstellung von *vereinnahmten* auf *vereinbarte* Entgelte vielmehr ein Wahlsystem im Gesetz festgeschrieben werden. So könnten die Steuerpflichtigen je nach Entwicklungsphase des Unternehmens (z.B. Gründungsphase) zwischen vereinbarten und vereinnahmten Entgelten für die Berechnung des Umsatzes wählen.

Positiv zu würdigen sind aus unserer Sicht die vorgesehenen Regelungen zur freiwilligen Steuerpflicht gemäss Art. 10 E-MWSTG. Eine Mehrwertsteuerhürde für neu gegründete Un-

ternehmen ist das Begründen einer Steuerpflicht, da die zu Beginn erzielten Umsätze selten ausreichen, um in die Steuerpflicht zu kommen. Dadurch wird aber auch die Chance verbaut, von Beginn weg Vorsteuerabzüge geltend machen zu können. Dieses Problem ist nun mit dem Art. 10 E-MWSTG gut gelöst. Positiv werten wir auch die Neuregelung der Gruppenbesteuerung gemäss Art. 12 E-MWSTG.

## 2.2. Objektive Steuerpflicht

Die unecht befreiten Leistungen werden zwar im neuen Art. 18 E-MWSTG geregelt, bringen jedoch inhaltlich praktisch keine wirtschaftsrelevanten Neuerungen. Das erklärte Ziel einer möglichst idealen Mehrwertsteuer könnte jedoch genau hier mit der Aufhebung möglichst sämtlicher Ausnahmen verwirklicht werden (vgl. auch erläuternder Bericht S. 29 ff.). Die heute geltenden unecht befreiten Leistungen sind oft ein trügerischer Vorteil hinsichtlich Kosten und administrativem Aufwand, da von den betroffenen Unternehmen neben unecht befreiten Leistungen oft auch steuerpflichtige Leistungen erbracht werden. Aus unserer Sicht wäre daher zu prüfen ob die Bereiche Bildung (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 5) und Immobilien (Art. 18 Abs. 1 Ziff. 14 & 15 E-MWSTG) aus dem Katalog der unecht befreiten Leistungen gestrichen werden könnten, entstehen doch hier für die Unternehmen teilweise schwierige Abgrenzungsfragen (im Bereich Bildung z.B. die Abgrenzung von Bildung und Beratung).

Bekanntermassen ist eine Aufhebung sämtlicher Ausnahmen sowohl politisch als auch technisch nicht durchsetzbar bzw. macht aus finanziellen Gründen für gewisse Bereiche keinen Sinn (vgl. Bericht «Spori»). Da im geplanten Artikel 18 E-MWSTG keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden, soll aber auch auf eine Neuformulierung verzichtet werden. Die geplante Neuformulierung fördert die Rechtsunsicherheit, da teilweise neue, noch nicht geklärte Begriffe verwendet werden. Gegebenenfalls sollen die einzelnen Neuerungen im bestehenden Artikel ergänzt werden.

## 2.3. Vorsteuerabzug

Dieser Bereich wird aus unserer Sicht zu wenig vereinfacht. Der Vorsteuerabzug ist *das* korrigierende Mittel gegen die schädliche *taxe occulte*. Nur eine radikale Vereinfachung des Vorsteuerabzugs minimiert die *taxe occulte* und damit das Risiko, dass die Mehrwertsteuer zur Unternehmenssteuer wird. Zu bedenken ist ausserdem, dass es sich bei der aktuellen Regelung des Vorsteuerabzugs teilweise um sehr komplexe Vorschriften handelt, bei welchen das Fehlerrisiko entsprechend hoch ist. Dies umso mehr, als in vielen Unternehmen mehrwertsteuerrelevante Vorgänge (z.B. Buchungen) auf Stufe Sachbearbeiter ausgeführt werden, wo oftmals kein Spezialistenwissen in Sachen Mehrwertsteuer vorhanden ist.

Aus diese Gründen schliessen wir uns dem Vorschlag gemäss Punkt 2.1.8 der «Vorläufigen Beurteilung der Arbeitsgruppe Mehrwertsteuer der *economiesuisse*» an. Zusätzlich fordern wir die Streichung von Art. 24 Abs. 1 Bst. b E-MWSTG und dementsprechend den vollen Vorsteuerabzug bei Ausgaben für Verpflegung. In der Praxis sorgt diese Bestimmung immer wieder für unnötigen administrativen Aufwand. Begründet wird die Beschränkung des Abzugs damit, dass die Verpflegung zumindest teilweise Endkonsum darstelle (vgl. erläuternder Bericht S. 258). Die Durchsetzung der Systemtreue im Sinne «Die Mehrwertsteuer als Konsumsteuer» wäre in anderen Bereichen wohl dringender notwendig als hier. Eine Streichung brächte eine spürbare administrative Entlastung bei den Unternehmen und führt nicht zu nennenswerten Steuerausfällen.

## 2.4. Weitere Aspekte

### 2.4.1. Verjährung

Die Neuregelung der Verjährung ist zu begrüßen. Die vorgeschlagene Verkürzung der absoluten Verjährungsfrist soll jedoch nicht zu einer verschärften Praxis der Steuerbehörden führen.

### 2.4.2. Ausweitung der Saldosteuersatzmethode

Die Ausweitung der Saldosteuersatzmethode gemäss Art. 54 Abs. 3 bis 6 E-MWSTG ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Saldosteuersatzmethode ist gerade bei gemischten Verwendungen attraktiv. Um die Saldosteuersatzmethode zu einer echten Alternative gegenüber der normalen Abrechnungsmethode zu machen, sollte die Umsatzgrenze von Fr. 5 Mio. auf Fr. 10 Mio. erhöht werden. Dies würde eine echte Vereinfachung darstellen.

Weiter soll auf die Steuerlimite von Fr. 100'000 verzichtet werden. Die Praxis zeigt, dass sich die Anwender der Saldosteuersatzmethode oft in falscher Sicherheit wiegen, da sie ihr Augenmerk nur auf die Umsatzgrenze richten und die schwierigere Schätzung der Steuerlimite vernachlässigen oder vergessen. Dies trifft vor allem auf KMU zu, die eigentliche Zielgruppe der Saldosteuersatzmethode.

### 2.4.3. Verfahrensrechtliche Aspekte

Die vorgeschlagenen Änderungen im Verfahrensbereich sind grundsätzlich zu begrüßen. Positiv ist die Regelung der Beweislastverteilung gemäss Art. 7 E-MWSTG. Auch die erweiterten Beweismöglichkeiten gemäss Art. 76 Abs. 2 E-MWSTG sehen wir als massgebliche Verbesserung für die Betroffenen an.

Gemäss dem Entwurf Mehrwertsteuergesetz soll die Regelung, wonach die Steuerverwaltung den Rechtsvorschlag selber beseitigen kann, beibehalten werden (Art. 80 Abs. 3 E-MWSTG). Dies erscheint aus unserer Sicht fragwürdig. Neu soll die Steuerverwaltung zudem die Möglichkeit erhalten, säumige Zahler ohne Mahnung zu betreiben, Art. 80 Abs. 1 E-MWSTG. Diese Neuerung lehnen wir ab. Sie führt zu einem rechtsstaatlich bedenklichen Abbau von weiteren Verfahrensgarantien. Die vorgesehene Bestimmung führt somit gerade nicht wie von der ESTV dargelegt (vgl. erläuternder Bericht S. 128) zu mehr Rechtssicherheit sondern zu mehr Rechtsunsicherheit.

### 2.4.4. Strafbestimmungen

Der Neuregelung der Strafbestimmungen stimmen wir im Grundsatz zu. Wer sich rechtmässig verhält, muss sich vor einer punktuellen Verschärfung der Strafbestimmungen auch nicht fürchten.

### **3. Modul «Einheitssatz» – Variante «Gesundheitswesen» – Modul «2 Sätze»**

#### 3.1. Einleitung

Aus unternehmerischer Sicht ist zweifellos das Modul «Steuergesetz» als wichtigstes Vorhaben anzusehen. Daher verzichten wir auf ausführliche Bemerkungen über die anzustrebende Satzhöhe, plädieren aber für einen möglichst tiefen Satz.

#### 3.2. Materielle Beurteilung

Das Modul «Einheitssatz» erscheint uns als am besten geeignet, die Ziele der Revision zu erreichen. Es bringt massgebliche Vereinfachungen durch den Abbau von 20 der heute bestehenden 25 Ausnahmen. Mit der Einführung nur eines Steuersatzes entfallen die in der Praxis oft schwierigen Abgrenzungsfragen weitgehend. Der aus volkswirtschaftlicher Sicht dringend notwendige Abbau der *taxe occulte* kann nur mit dem Modul «Einheitssatz» substantiell erreicht werden (Abbau von ca. 39% gegenüber dem aktuellen Stand).

Das finanzpolitische Korrektiv von 0,2% sehen wir höchstens als vertretbar an, sofern dessen Erhebung wirklich nur von befristeter Dauer ist, was mit Blick auf die stetig steigende Staatsquote eher zu bezweifeln ist. Die zusätzliche Belastung der privaten Haushalte von geschätzten Fr. 6.30 pro Haushalt und Monat erachten wir als verkraftbar, zumal die Berechnungen der ESTV aus technischen Gründen offenbar eher zu hoch ausgefallen sind (vgl. erläuternder Bericht S. 171).

Die Variante Gesundheitswesen weicht im Vergleich zum Modul Einheitssatz von der «Ideallinie» ab, da sie wiederum mehr Ausnahmen schafft. Die Variante scheint dem Zweck zu dienen, der Einführung des Einheitssatzes zu mehr politischer Akzeptanz zu verhelfen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Ausarbeitung eventueller Varianten des Moduls «Einheitssatz» im politischen Entscheidungsprozess stattfinden und nicht bereits in Form eines vorweggenommenen Kompromisses als Vorlage erscheinen soll. Die Variante «Gesundheitswesen» erachten wir deshalb als nicht geeignet, da sie im Vergleich mit dem Modul «Einheitssatz» primär auf grösstmögliche politische Akzeptanz anstatt auf systematisch notwendige Revisionen gründet.

Das Modul «2 Sätze» überzeugt nicht, da es gegenüber der heutigen Regelung nur geringfügige Änderungen mit sich bringt und somit das (Umstellungs-)Kosten/Nutzen – Verhältnis eher bescheiden ausfallen dürfte. Auch bleiben viele der heutigen Probleme, namentlich schwierige Abgrenzungsfragen bestehen. Darüber hinaus wird die schädliche *taxe occulte* nur ungenügend abgebaut. Das Modul «2 Sätze» lehnen wir deshalb ab.

#### **4. Weitere Reformmöglichkeiten**

Im Bereich von weiteren Reformmöglichkeiten gemäss Kapitel 6 und 7 des erläuternden Berichts sehen wir vor allem bei der Behandlung von Subventionen und Spenden Handlungsbedarf.

Nach unserer Auffassung sind Subventionen und Spenden als Nicht-Entgelte zu betrachten und fallen demzufolge aus dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer. Im Sinne einer systematisch richtigen Umsetzung ist unseres Erachtens daher für Subventionen die Alternative 3 des erläuternden Berichts zu prüfen. Für Spenden sehen wir die Alternative 2 des erläuternden Berichts als sachgerecht an.

Zur Forderung nach vollem Vorsteuerabzug bei Verpflegung: siehe Ziff. 2.3, oben.

Im Bereich des Vorsteuerabzugs sollte unseres Erachtens der Art. 23 Abs. 2 lit. d E-MWSTG gestrichen werden. Eventualiter ist die massgebliche Wertgrenze von Fr. 300 auf Fr. 500 (analog «Neuer Lohnausweis») anzuheben. Andernfalls sind unnötige zusätzliche administrative Aufwendungen für die Unternehmen absehbar.

Wir danken für Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle

Peter Lüscher  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Reto Barbarits  
lic. iur.